

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

SIX Digital Exchange AG (AGB SDX)

Ausgabe 16. Juni 2025

# Inhaltsverzeichnis

|      |   |    |
|------|---|----|
| A.   | Allgemeines .....   | 3  |
| 1.   | Status von SDX.....   | 3  |
| 2.   | Teilnehmer von SDX.....   | 3  |
| 3.   | Teilnahmevoraussetzungen.....   | 4  |
| 4.   | Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft.....   | 4  |
| 5.   | Effekten- und Geldkonten .....  | 6  |
| 6.   | Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung.....  | 6  |
| 7.   | Prüfung von Effekten .....  | 6  |
| 8.   | Zugelassene Effekten .....  | 7  |
| 9.   | Vertraulichkeit, Offenlegung, Auslagerungen.....  | 7  |
| 10.  | Datenschutz .....   | 9  |
| 11.  | Kommunikation .....   | 9  |
| 12.  | Vertraulichkeit.....  | 10 |
| 13.  | Einhaltung des anwendbaren Rechts, Unterstützungs- und Kostentragungspflicht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen SDX..... | 10 |
| 14.  | Preise und Verzinsung .....   | 11 |
| 15.  | Kosten und Auslagen .....   | 11 |
| 16.  | Anhänge sowie Rules & Regulations .....   | 11 |
| 17.  | Änderung der AGB inkl. Anhänge und Rules & Regulations.....   | 11 |
| 18.  | Sprachfassungen.....  | 12 |
| B.   | Einlieferung von Globalurkunden.....  | 12 |
| 18a. | Ausgabe, Zustand und Lieferbarkeit .....  | 12 |
| 18b. | Gewährleistungspflicht des Einlieferers.....  | 13 |
| 18c. | Ort der Ein- und Auslieferung.....  | 13 |
| 18d. | Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen .....  | 13 |
| 18e. | Verfahren nach Einlieferung.....  | 13 |
| 18f. | Lieferversprechen bei neuen Emissionen.....   | 14 |
| C.   | Verwahrung von Globalurkunden .....   | 14 |
| 18g. | Globalurkunden (Art. 973b OR) .....   | 14 |
| D.   | Entstehung, Verfügung über und Untergang von Bucheffekten bei SDX.....  | 14 |
| 19.  | Entstehung von Bucheffekten bei SDX .....   | 14 |
| 20.  | Verfügung über Bucheffekten .....   | 15 |

|   |   |    |
|---|---|----|
| 21.   | Untergang von Bucheffekten .....  | 15 |
| E.  | Verwaltung der Effekten .....   | 15 |
| 22.   | Umfang der Verwaltungsaufgaben.....   | 15 |
| 23.   | Corporate Actions .....   | 16 |
| 24.   | Sonstige Verwaltungshandlungen.....   | 16 |
| F.  | Verfügung über Effekten.....  | 16 |
| 25.   | Weisungen der Teilnehmer im Allgemeinen .....   | 16 |
| 26.   | Widerruflichkeit und Finalität von Weisungen sowie Vollendung der Abwicklung.....         | 16 |
| 27.   | Auslieferungsweisungen im Speziellen.....   | 17 |
| 28.   | Übertragungsweisungen im Speziellen.....  | 17 |
| 29.   | Nicht ausführbare Weisungen .....   | 18 |
| G.  | Geldabwicklung .....  | 18 |
| 30.   | Allgemeine Vorschriften zur Geldabwicklung.....   | 18 |
| 31.   | Kontokorrentverkehr .....   | 18 |
| 32.   | Auszahlung im SIC System.....   | 19 |
| 32a   | Geldabwicklung in Fremdwährungen.....   | 19 |
| H.  | Kontrolle und Abstimmungen .....  | 19 |
| 33.   | Kontrollpflicht des Teilnehmers .....   | 19 |
| I.  | Haftung.....  | 20 |
| 34.   | Haftung .....   | 20 |
| J.  | Retentions-, Pfand- und Verrechnungsrecht.....  | 20 |
| 35.   | Retentions- und Verwertungsrecht.....   | 20 |
| 36.   | Pfandrecht.....   | 21 |
| 37.   | Verrechnungsrecht.....  | 21 |
| K.  | Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....  | 21 |
| 38.   | Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....   | 21 |
| 39.   | Erfüllungsort.....  | 21 |
| 40.   | Unterzeichnung.....   | 21 |
| L.  | Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....                       | 22 |
| 41.   | Ad Ziff. 16: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»).. | 22 |
| Anhang 1: Besondere Bestimmungen für Namenaktien, die als einfache Wertrechte ausgegeben wurden ..... |   | 23 |

# A. Allgemeines

## 1. Status von SDX

Die SIX Digital Exchange AG (**SDX**) ist ein Zentralverwahrer im Sinne von Art. 61 Finanzmarktinfrastukturgesetz (**FinfraG**) und eine Verwahrungsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, **BEG**).

SDX ist Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. d<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (**GwG**) und als solche der Geldwäschereiaufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (**FINMA**) unterstellt.

## 2. Teilnehmer von SDX

Als Teilnehmer können juristische Personen aufgenommen werden, die im Effektenhandel bzw. dessen Abwicklung für Drittpersonen gewerbsmässig tätig sind, als:

- a) Banken gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes (**BankG**);
- b) ausländische Banken, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- c) Wertpapierhäuser gemäss den Bestimmungen des Finanzinstitutsgesetzes (**FINIG**);
- d) ausländische Wertpapierhäuser, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- e) nach dem Recht ihres Domizilstaates anerkannte zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- f) die Schweizerische Nationalbank (**SNB**) sowie andere Zentralbanken aus Staaten mit einer angemessenen Geldwäschereiregulierung (insbesondere mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sowie nicht mit Sitz in einem Staat, der in der Country Blacklist der SIX Group aufgeführt ist);
- g) andere Organisationen, welche die Abwicklung oder Verwahrung bzw. Verbuchung von Effekten betreiben, insbesondere Settlement Organisationen, Börsen und Nominee-Gesellschaften die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen.

Die aufgeführten Teilnehmerkategorien unterliegen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Dienstleistungen und Produkte von SDX.

### 3. Teilnahmevoraussetzungen

Teilnehmer müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages der SDX;
- b) Unterzeichnung des Zugangsvertrages und des Hostingvertrages der SDX;
- c) Führung eines CHF-Kontos bei der SIX Interbank Clearing AG (**SIC**) und/oder bei einem Korrespondenzinstitut, das Teilnehmer der SIC ist, damit die Tokenisierung von CHF und spätere Abwicklung der Geldseite gewährleistet ist;
- d) Erfüllung der technischen und operationellen Anforderungen wie in den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB festgelegt;
- e) Der Teilnehmer ist zum Zeitpunkt der Aufnahme als Teilnehmer weder durch eine staatliche oder überstaatliche Behörde, welche wirtschaftliche Sanktionen oder Embargos verhängt (zum Beispiel die Vereinten Nationen, die Europäische Union, das schweizerische Staatssekretariat für Wirtschaft, das Office of Foreign Assets Control of the US Department of Treasury, das UK Office of Financial Sanctions Implementation des HM Treasury, als sanktionierte Person aufgeführt, noch wird er zu mehr als 50% durch eine von diesen Behörden sanktionierte Person direkt oder indirekt kontrolliert, noch ist er in einem Staat oder Gebiet domiziliert, das regionalen Sanktionen seitens einer dieser Behörden unterliegt, noch führt er während der Teilnehmerschaft wirtschaftliche Aktivitäten aus, die von einer Sanktions- oder Embargo-Massnahme einer solchen Behörde erfasst sind. Der Teilnehmer meldet SDX umgehend ihn betreffende wesentliche sanktionsrelevante Sachverhalte, zum Beispiel Erfassung des Teilnehmers oder der ihn direkt oder indirekt kontrollierenden Person auf einer Sanktionslist der oben erwähnten staatlichen oder überstaatlichen Sanktionsbehörde. SDX ist berechtigt, die Teilnehmerschaft eines Teilnehmers nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung auf einen von ihr bestimmten Rahmen einzuschränken oder zu beenden, wenn die Sanktionsfreiheit im vorerwähnten Sinn nicht mehr gegeben ist.
- f) Übermittlung eines Gesuchs um Aufnahme als Teilnehmer.
- g) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. SDX entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- h) Der Teilnehmer ist verpflichtet, SDX über alle wesentlichen Entwicklungen zu informieren, welche die Teilnehmerschaft an sich oder einzelne von SDX erbrachte Dienstleistungen beeinflussen. Im Zweifelsfall hat der Teilnehmer SDX zu informieren.

### 4. Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft

SDX ist berechtigt, die Teilnehmerschaft zu sistieren, bis der Mangel behoben ist:

- a) wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer seine Teilnehmerschaft aufgrund unrichtiger Angaben erhalten hat, oder
- b) wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer die Kriterien für die Teilnehmerschaft nicht oder nicht mehr erfüllt und die Sistierung verhältnismässig erscheint.

Ausser in dringenden Fällen informiert SDX den Teilnehmer vorgängig über eine Sistierung.

Die Teilnehmerschaft des Teilnehmers erlischt:

- a) Durch Kündigung seitens einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jeden Monats. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- b) Vorbehältlich Art. 30a BankG, mit sofortiger Wirkung, wenn dem Teilnehmer durch die zuständige Behörde die aufsichtsrechtliche Bewilligung entzogen wird. Den Entzug der Bewilligung hat der Teilnehmer SDX umgehend mitzuteilen.
- c) Mit sofortiger Wirkung, wenn ein zuständiges Gericht oder durch eine zuständige Behörde über den Teilnehmer den Konkurs oder die Liquidation bzw. eine mit diesen vergleichbare Massnahme angeordnet hat.
- d) Verletzt der Teilnehmer seine Verpflichtungen gegenüber SDX oder einer anderen Gruppengesellschaft von SIX Group AG in grober Weise, entscheidet SDX nach Gewährung einer kurzen Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in eigenem Ermessen über ein Erlöschen der Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- e) Bestehen berechtigte Zweifel betreffend den Fortbestand des Teilnehmers, z.B. weil über seine Muttergesellschaft der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist, entscheidet SDX nach Gewährung einer kurzen Frist zur Stellungnahme in eigenem Ermessen über ein Erlöschen seiner Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- f) Ordnet die zuständige schweizerische Aufsichtsbehörde eine Schutzmassnahme gemäss Art. 26 BankG oder ein Sanierungsverfahren gemäss 28 - 32 BankG an oder ordnet eine zuständige ausländische Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Massnahme an, entscheidet SDX, vorbehältlich Art. 30a BankG, in eigenem Ermessen über ein Erlöschen der Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- g) Tritt bei SDX einer der oben unter lit. b) bis - f) aufgeführten Erlöschungsgründe ein, kann auch der Teilnehmer die Teilnehmerschaft bei SDX mit sofortiger Wirkung erlöschen lassen, indem er dies SDX schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitteilt.
- h) Nach der Sistierung oder Beendigung der Teilnehmerschaft, nimmt die SDX keine Instruktionen für Transaktionen mehr entgegen.
- i) Nach Beendigung der Teilnehmerschaft überträgt SDX die Vermögenswerte des ehemaligen Teilnehmers gemäss dessen Anweisungen bzw. den Anweisungen der zuständigen Stelle, z.B. der Aufsichtsbehörde, an den ehemaligen Teilnehmer oder Dritte.

Erteilt der ehemalige Teilnehmer bzw. die zuständige Stelle, z.B. der Aufsichtsbehörde keine Anweisungen, hält SDX die Vermögenswerte weiter, bis sie entsprechende Anweisungen erhält. Wenn SDX die Vermögenswerte weiterhin verwahrt und verwaltet, bleiben die Bestimmungen des SDX-Dienstleistungsvertrags, der AGB SDX sowie insbesondere alle Bestimmungen bezüglich der vom ehemaligen Teilnehmer zu zahlenden Gebühren weiterhin gültig, mit der Ausnahme, dass SDX nur noch verpflichtet ist, Anweisungen betreffend Übertragungen von Vermögenswerten an einen Dritten auszuführen. Während der Dauer des Verbleibs der Vermögenswerte bei SDX erbringt SDX nur jene Dienstleistungen betreffend die Vermögenswerte, die sie für notwendig erachtet; dabei berücksichtigt sie die Interessen des ehemaligen Teilnehmers und seiner Kunden.

Mit Beendigung der Teilnehmerschaft werden sämtliche in diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen von SDX gegenüber dem Teilnehmer fällig. Für Dienstleistungen nach Beendigung der Teilnehmerschaft kann SDX Vorschusszahlungen verlangen.

- j) Erlischt die Teilnehmerschaft, gibt dies SDX im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen Finanzmarktinfrastrukturen, mit denen SDX zusammenarbeitet, bekannt. Weiter informiert SDX die FINMA.

Bei einer freiwilligen Geschäftsaufgabe bzw. Rückgabe der aufsichtsrechtlichen Bewilligung des Teilnehmers führt SDX ihre Dienstleistungen nach Massgabe der entsprechenden Verträge und der AGB SDX bis zur Beendigung dieser Verträge weiter, unter Berücksichtigung allfälliger behördlicher und/oder gerichtlicher Anordnungen.

## **5. Effekten- und Geldkonten**

Der Teilnehmer unterhält auf dem DLT System der SDX eines oder mehrere auf seinen Namen lautende Effekten- bzw. Geldkonten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Eigen- und Kundenbestände in separaten Effektenkonten zu halten.

## **6. Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung**

Sämtliche SDX von einem Teilnehmer nachweislich bekannt gegebenen Verfügungsberechtigungen/Unterschriftenregelungen/Bevollmächtigungen gelten SDX gegenüber bis zur Mitteilung eines an SDX gerichteten nachweislichen Widerrufs, ungeachtet anders lautender Registereinträge und Veröffentlichungen.

Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie z.B. aus unrechtmässigem Auslösen von Transaktionen oder unrechtmässigem Zutrittsverschaffen zum Netzwerk, Unterschriften- oder Dokumentenfälschung, Missbrauch von E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen entstehen, trägt ausschliesslich der Teilnehmer, sofern SDX kein Verschulden trifft.

SDX ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Teilnehmer und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessenen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Teilnehmer.

## **7. Prüfung von Effekten**

SDX kann vom Teilnehmer oder von Dritten für den Teilnehmer eingelieferte Effekten auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt SDX insbesondere Weisungen sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden durch eine Prüfung bzw. eine allfällige Umregistrierung Weisungen verspätet oder nicht ausgeführt, trägt der Teilnehmer den Schaden, sofern SDX kein Verschulden trifft.

## 8. Zugelassene Effekten

SDX bestimmt die Anforderungen an die bei ihr zur Abwicklung, Verwahrung und Verwaltung bzw. Verbuchung zugelassenen Effekten.

## 9. Vertraulichkeit, Offenlegung, Auslagerungen

Die Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten von SDX sind verpflichtet, über die bei dieser abgewickelten und verwahrten bzw. verbuchten Effekten Stillschweigen nach aussen zu wahren. Auskünfte jeglicher Art dürfen nur den Berechtigten erteilt werden. Ausnahmen sind nur insofern erlaubt, als dies gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen gebieten, die SNB oder die FINMA die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge verlangen oder aus besonderen, namentlich abwicklungstechnischen Gründen nötig ist. Die besonderen Gründe müssen in Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX festgehalten werden.

Auskünfte jeglicher Art dürfen Dritten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Teilnehmers erteilt werden. Besondere gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen zur Auskunftserteilung bleiben vorbehalten.

Ungeachtet des Vorstehenden erlaubt der Teilnehmer SDX Daten betreffend Namenaktientransaktionen/-partizipationsscheinstransaktionen (Anzahl Namenaktien/-partizipationsscheine, Abwicklungsdatum, ISIN, Valorenummer, etc.) dem jeweiligen Aktien-/Namenpartizipationsscheinsregister des Emittenten offenzulegen. Der Teilnehmer entbindet SDX in diesem Umfang von seiner Geheimhaltungspflicht, insbesondere gemäss Art. 147 FinfraG. Werden Daten an Aktien-/Namenpartizipationsscheinsregister übermittelt, sind sämtliche Datenempfänger einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen.

SDX ist berechtigt und der Teilnehmer erteilt seine Zustimmung zur Auslagerung der Datenverarbeitung und weiterer Dienstleistungen an Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Gruppengesellschaften der SIX Group AG, z.B., SIX Group Services AG, SIX-Gesellschaften, welche Finanzmarktinfrastrukturen betreiben, sowie an weitere rechtlich verbundene Unternehmen von SIX Group AG. Werden im Rahmen einer Auslagerung Daten an Gruppengesellschaften oder externe Dritte übermittelt, sind sämtliche Datenempfänger einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen

Bei einer Auslagerung einer wesentlichen Dienstleistung, bei welcher Daten des Teilnehmers an einen Dienstleistungserbringer im Ausland gelangen sollen, informiert SDX den Teilnehmer gemäss den gesetzlichen Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Frist vorgängig.

Dem erhöhten Schutzbedarf bei «Client Identifying Data» (CID) wird durch die Einhaltung der regulatorischen und gesetzlichen, insbesondere strafrechtlichen und datenschutzrechtlichen, Vorgaben mittels angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen Rechnung getragen. Davon abweichende Regelungen bezüglich der Verarbeitung von «Client Identifying Data»(CID) in den jeweiligen Dienstleistungsdokumentationen bleiben vorbehalten.

Unabhängig der vorstehenden Absätze dieser Ziffer kann SDX Daten unter Ausschluss von «Client Identifying Data» (CID) betreffend Kunden von Teilnehmern gegenüber Gruppengesellschaften von SIX Group AG und/oder eigenen Mitarbeitenden im Ausland (z.B. in Zweigniederlassungen) offenlegen, un-



ter der Voraussetzung, dass die betreffende Gruppengesellschaft und/oder die betreffenden Mitarbeitenden im Ausland durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist/sind, wie sie in den AGB SDX bestehen. Auch die Einhaltung von Art. 147 FinfraG wird gewährleistet. Dies gilt insbesondere im Rahmen gesellschafts- und/oder länderübergreifender konzerninterner Vorhaben, z.B. betreffend Produktentwicklungen/-verbesserungen, Marktanalysen, Marketing, Optimierungen der Kundenbetreuung (z.B. «Know Your Customer»-Daten) und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der konzerninternen Organisation.

Unter Vorbehalt von vorstehenden Absätzen 3, 4, 5 und 6 dieser Ziffer ist die Weitergabe von Daten des Teilnehmers, insbesondere an Dritte im Ausland, grundsätzlich nicht erlaubt, ausser im Verkehr mit den zur Ausübung der vertraglichen Pflichten notwendigen Personen und Unternehmen.

Verlangt, ein Emittent, oder eine andere Partei weiter gehende Informationen, über welche SDX nicht verfügt (z.B. betreffend den Hintergrund einer Transaktion, Investorendaten, einen Endbegünstigten oder aufgrund zwingender Regulierung), kontaktiert SDX den Teilnehmer. Sofern der Teilnehmer die Mitteilung der verlangten Informationen verweigert, trägt er die alleinige Verantwortung für Schäden, die dem Teilnehmer, Kunden des Teilnehmers oder Dritten aus dieser Verweigerung entstehen können. Der Teilnehmer hält SDX in diesem Zusammenhang vollumfänglich schadlos und ist verpflichtet, betroffene Vermögenswerte, die er bei SDX hält und für die SDX keine Zentralverwahrung ausübt, von SDX abzuziehen, wenn SDX ihn dazu auffordert.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, SDX auf Anfrage die in Art. 23a BEG erwähnten Informationen weiterzuleiten.

SDX ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, zur Wahrung ihrer Interessen und soweit aus Gründen der Geldwäschereigesetzgebung, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und der Internationalen Sanktionsbestimmungen erforderlich, vom Teilnehmer notwendige Informationen und Zusicherungen zu verlangen. Liegen diese ausserhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs des Teilnehmers, wird der Teilnehmer die Anfrage von SDX allfälligen, dem Teilnehmer bekannten Drittparteien, z.B. seinen Kunden, weitergeben bzw. deren Informationen und Zusicherungen an SDX weiterleiten.

Insbesondere ist SDX berechtigt, «Know your Customer» (KYC) Informationen des Teilnehmers mittels entsprechendem Fragebogen einzuholen. Der Teilnehmer muss im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bzw. seiner Sorgfaltspflichten den Fragebogen entsprechend ausfüllen.

Daten des Teilnehmers können im Rahmen eines Nachlass- oder Konkursverfahrens an in- und ausländische Behörden sowie an die von diesen im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzten Personen weitergegeben werden.

Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Verfügungen und Anordnungen informiert SDX den Teilnehmer über Auskunftsbegehren von in- und ausländischen Behörden sowie über den Umfang der erteilten Auskünfte.

SDX ist berechtigt, Teilnehmerlisten zu publizieren.

SDX trifft die nötigen Massnahmen, um die Integrität und Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Wo nicht explizit von SDX verlangt, ist es dem Teilnehmer untersagt, in den SDX-Systemen Daten zu erfassen, welche es erlauben, Endkunden zu identifizieren (d.h. sogenannte ‚CID‘ – Client Identifying Data).

## 10. Datenschutz

- a) SDX verarbeitet Personendaten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Die Datenschutzerklärung von SDX (zu finden auf der SDX-Webseite (<https://www.sdx.com>) unter «Privacy Statement SDX») informiert die betroffenen Datensubjekte über die Verarbeitung von Personendaten durch SDX. Diese Datenschutzerklärung ist eine einseitige Erklärung von SDX ohne Bindungswirkung für die Teilnehmer. Sie ist nicht Bestandteil der AGB SDX und wird in den AGB SDX ausschliesslich zu Informationszwecken referenziert.
- b) Mit der Bekanntgabe der Personendaten an SDX bestätigt der Teilnehmer, dass er die betroffenen Personen (Mitarbeiter, Kunden, Beauftragte etc.), deren Daten er SDX übermittelt, wenn und soweit erforderlich vorgängig über die Weitergabe der Personendaten an SDX, die damit verbundene Datenverarbeitung sowie die Datenverarbeitung durch SDX informiert hat und dass er dazu berechtigt ist. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass Personendaten zwecks Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen unter Umständen an Geschäftspartner und Beauftragte von SDX in Drittländer ohne angemessenen Schutzniveau bekanntgegeben werden müssen.

## 11. Kommunikation

Aufträge, Mitteilungen oder Weisungen des Teilnehmers an SDX und Mitteilungen von SDX an den Teilnehmer erfolgen über eine Online-Verbindung. Bei Ausfall dieser Verbindung sind, nach Anmeldung und unter Absprache über das zu verwendende Kommunikationsmedium, gewisse in weiteren Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX beschriebene Back-up-Medien zugelassen.

SDX kommuniziert mit ihren Teilnehmern verbindlich grundsätzlich via Computer-to-Computer-Verbindung. Näheres regeln die von SDX erlassenen weiteren Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX.

Der Teilnehmer weiss und nimmt in Kauf, dass – auch bei Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt – bei Mitteilungen von SDX, die dem Teilnehmer via offene Transport- bzw. Kommunikationsmittel und -wege (wie z.B. Internet) zugehen, weder Vertraulichkeit, Integrität oder Authentizität der Daten garantiert werden können. SDX haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Teilnehmer aus der Verwendung der genannten Kommunikationsmittel entstehen.

Aufträge, Weisungen, usw. des Teilnehmers müssen bedingungs- und vorbehaltlos sein. SDX nimmt weder Korrekturen noch Kontrollen vor.

Als richtig authentifizierte Aufträge und Weisungen sind für den Teilnehmer verbindlich.

Aufträge und Weisungen des Teilnehmers sind erst mit erfolgter Annahme durch SDX akzeptiert (Order Acceptance durch Meldung Status Accepted).

SDX und der Teilnehmer erklären sich mit der Aufzeichnung ihrer Kommunikation einverstanden.

## 12. Vertraulichkeit

Der Teilnehmer anerkennt und stimmt hiermit zu, dass er vertrauliche Informationen geheim hält, die Offenlegung vertraulicher Informationen auf vertrauenswürdiges Personal in seiner Organisation beschränkt und die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt, wie seine eigenen vertraulichen Informationen.

Als «vertrauliche Informationen» in diesem Sinne gelten alle Informationen, die sich auf die SDX Distributed Ledger Technologie beziehen, unabhängig davon, ob diese Informationen patentiert, getestet und in die Praxis umgesetzt wurden oder dem Urheberrecht unterliegen. Nicht zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, welche dem Teilnehmer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein zugänglich sind oder später allgemein zugänglich werden.

## 13. Einhaltung des anwendbaren Rechts, Unterstützungs- und Kostentragungspflicht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen SDX

Für die Einhaltung sämtlichen anwendbaren Rechts (insbesondere von steuer-, devisen-, börsen-, gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, etc.) im In- und Ausland ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Teilnehmer haftet SDX für Schäden, die ihr aufgrund einer Verletzung in- oder ausländischen Rechts oder von Marktregeln durch den Teilnehmer entstehen.

Verstösst der Teilnehmer gegen Absatz 1 dieser Bestimmung und wird SDX aus diesem Grund Dritten gegenüber haftbar, hält der Teilnehmer SDX für dadurch erlittene Schäden vollumfänglich schadlos.

Der Teilnehmer unterstützt SDX hinsichtlich der Einhaltung des jeweils geltenden Rechts im In- und Ausland, soweit sie darauf angewiesen ist.

Im Falle eines im In- oder Ausland gegen SDX angedrohten oder gegen SDX eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, in das SDX anstelle des Teilnehmers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder zusätzlich zu diesen einbezogen wird, ist der Teilnehmer, in dessen Auftrag SDX gehandelt hat, verpflichtet, SDX zu unterstützen, soweit diese darauf angewiesen ist.

SDX ist berechtigt, Daten betreffend einen Teilnehmer mit Zustimmung des Teilnehmers oder bei Strafandrohung gegen SDX offenzulegen. Sofern SDX für den Fall der Nichtlieferung dieser Daten ernsthafte Nachteile angedroht werden (bspw. Einleitung oder Fortsetzung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, durch das erhebliche finanzielle oder reputationsmässige Nachteile drohen) und der Teilnehmer eine entsprechende Offenlegung verweigert oder SDX trotz Offenlegung nicht aus dem Verfahren entlassen wird, ist der Teilnehmer verpflichtet, SDX schadlos zu halten. Diese Schadloshaltung erfolgt für Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Interessen des Teilnehmers sowie der berechtigten Interessen von SDX. Die Entschädigung beinhaltet sämtliche Kosten, die SDX im Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren anfallen (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten, Expertenkosten und weitere Drittkosten, interne Kosten etc.). Ungeachtet einer allfälligen Offenlegung besteht für externe Kosten eine entsprechende Entschädigungspflicht ab Zugang der Klage. Weitere Details zu den zu übernehmenden Kosten legt SDX in den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX fest.

## **14. Preise und Verzinsung**

SDX legt die Preise für ihre Dienstleistungen inkl. (negative/positive) Verzinsung in den Preislisten gemäss Ziff. 16 AGB fest und kann diese jederzeit gemäss Ziff. 17 AGB SDX ändern.

SDX erstellt für ihre Teilnehmer monatlich eine detaillierte Rechnung für die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Die Rechnungen werden immer in Schweizer Franken ausgewiesen. Sämtliche Preise werden exklusive Mehrwertsteuern angegeben.

Eine Rechnung gilt als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht innert 40 Tagen nach Zustellung der Rechnung gegen diese mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt.

Zur Begleichung der Rechnungen zahlen die Teilnehmer ihre Rechnungen per Standardüberweisung oder QR-Überweisung (nur innerhalb der Schweiz).

## **15. Kosten und Auslagen**

Entstehen SDX im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen Kosten und Auslagen, ist SDX berechtigt, diese dem entsprechenden Teilnehmer zu belasten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein beigezogener Dritter SDX Kosten und Auslagen belastet.

## **16. Anhänge sowie Rules & Regulations**

Die Anhänge zu diesen AGB sind integraler Bestandteil dieser AGB SDX.

Zusätzlich zu diesen AGB gelten für die vertragliche Beziehung zwischen SDX und den Teilnehmern weitere Regelwerke (Rules & Regulations) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die folgenden Rules & Regulations sind integraler Bestandteil des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Teilnehmer und SDX:

- a) Preislisten;
- b) Market Guide;
- c) Technische Spezifizierungsdokumente;
- d) Sämtliche übrigen den Teilnehmern zugänglich gemachten und als verbindlich bezeichneten Informationen und Mitteilungen.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Fassung der AGB und den Rules & Regulations ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

## **17. Änderung der AGB inkl. Anhänge und Rules & Regulations**

SDX kann jederzeit Änderungen der AGB inkl. Anhänge, sowie der Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX vornehmen.

Die geänderten AGB SDX werden den Teilnehmern schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen der AGB SDX gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern der Teilnehmer nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der neuen AGB mittels eingeschriebenen Briefes Widerspruch erhebt. Die Änderungen treten gemäss den im Versand bekannt gegebenen Fristen in Kraft, frühestens aber 40 Tage nach Versand der geänderten AGB. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen die Änderung der AGB SDX ist SDX berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer durch Mitteilung per eingeschriebenen Brief mit Wirkung per Inkrafttreten der neuen AGB SDX zu kündigen.

SDX gibt die Rules & Regulations sowie deren Änderung ihren Teilnehmern mittels Publikation auf der SDX Website und einem diesbezüglichen Hinweis an die Teilnehmer via E-Mail schriftlich, oder ausnahmsweise per Datenträger (z.B. CD, USB-Stick) bekannt. Der Teilnehmer anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.

SDX ist ermächtigt, die Rules & Regulations jederzeit zu ändern. Neue Rules & Regulations sowie deren Änderungen gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern dieser nicht innert 14 Tagen seit Empfang der Änderung mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt. SDX bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer oder geänderter Rules & Regulations. Enthalten die Rules & Regulations keine Bestimmung zum Inkrafttreten, treten diese mit Bekanntgabe gemäss vorstehendem Absatz dieser Ziffer in Kraft. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen neue oder geänderte Rules & Regulations entfällt deren Wirkung rückwirkend für den entsprechenden Teilnehmer. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Rules & Regulations in- oder ausländisches Recht resp. Market Rules umsetzen, die zwingend eine sofortige Umsetzung erfordern. Im Falle eines Widerspruchs ist SDX berechtigt, die betreffende Dienstleistung durch Mitteilung mit eingeschriebenem Brief, mit Wirkung per Ablauf der Widerspruchsfrist, zu kündigen. Darüber hinaus ist SDX zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer berechtigt, wenn die Kündigung der einzelnen Dienstleistung bzw. die Weiterführung anderer Verträge ohne diese Dienstleistung keinen Sinn macht. Bei einer Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses sind grundsätzlich die Kündigungsfristen gemäss den einzelnen Verträgen massgebend.

## **18. Sprachfassungen**

Die AGB SDX existieren in einer deutschen und einer englischen Fassung. Im Fall von Inkonsistenzen oder Interpretationsschwierigkeiten, welche zwischen den beiden Sprachfassungen entstehen könnten, geht die deutsche Fassung der englischen vor.

## **B. Einlieferung von Globalurkunden**

### **18a. Ausgabe, Zustand und Lieferbarkeit**

Es dürfen nur Globalurkunden, die hinsichtlich der Ausgabe (Emission) und Lieferung den Bestimmungen und Usancen des betreffenden Börsenplatzes bzw. Ursprungslandes entsprechen, eingeliefert werden.

Die Globalurkunden müssen «gute Lieferung» darstellen und dürfen nicht mit Opposition belegt oder bereits ausgelost sein.

Die Globalurkunden müssen in gutem Zustand geliefert werden. Sind sie stark verschmutzt bzw. beschädigt oder fehlen ihnen wichtige Merkmale, werden sie nur angenommen, wenn sie von der Gültigkeitserklärung eines lokalen Börsenorgans begleitet oder durch die Unterschrift einer offiziellen Zahlstelle oder des Emittenten validiert sind. Für ausländische Titel erlässt SDX gegebenenfalls spezielle Weisungen.

Die Globalurkunden müssen mit allen noch nicht fälligen Ansprüchen eingeliefert werden.

Bei Streitigkeiten über Mängel der eingelieferten Globalurkunden hat der Teilnehmer seine Behauptung zu beweisen.

#### **18b. Gewährleistungspflicht des Einlieferers**

Der Teilnehmer haftet gegenüber SDX für alle sichtbaren oder versteckten Mängel unbesehen des Zeitpunkts der Entdeckung und im Rahmen der Börsenusanzen für die Regularität und Lieferbarkeit der von ihm gelieferten Globalurkunden. Für nicht kotierte Effekten gelten die nationalen bzw. internationale Bestimmungen und Usanzen des Effektenhandels.

Diese Gewährleistungspflichten des Teilnehmers bleiben auch nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit SDX bestehen.

#### **18c. Ort der Ein- und Auslieferung**

Die Ein- und Auslieferungen erfolgen für in der Schweiz lieferbare Globalurkunden in der Regel beim Tresor von SDX bei SIX SIS AG in Olten.

#### **18d. Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen**

Liefert ein Teilnehmer eine Globalurkunde irrtümlich ein, so sendet SDX sie an den betreffenden Teilnehmer zurück. Der Teilnehmer hat die Transport- und Versicherungskosten zu tragen.

#### **18e. Verfahren nach Einlieferung**

Bei Einlieferung in der Schweiz lieferbarer Titel prüft SDX die eingelieferten Globalurkunden auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferbarkeit. Bei positivem Prüfungsergebnis werden die Globalurkunden verbucht. Diese Buchung wird dem Teilnehmer elektronisch durch Aktivierung des Wertpapiers auf den DLT System der SDX angezeigt. Bei negativem Prüfungsergebnis bleibt die Einlieferung pendent und SDX kontaktiert den Teilnehmer zwecks Besprechung weiterer Schritte.

Die Einlieferung gilt unter Vorbehalt von Ziff. 18b AGB SDX als definitiv erfolgt, wenn sie bei SDX verbucht ist.

## **18f. Lieferversprechen bei neuen Emissionen**

Zur Erleichterung des Handels neu emittierter Effekten kann der Teilnehmer bis zur Einlieferung der Globalurkunde provisorisch für eine Dauer von höchstens drei Monaten SDX Ersatzurkunden in Form von Lieferversprechen einreichen. Das Lieferversprechen ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt der Abgabe des Versprechens die Globalurkunde durch den Emittenten bereits geschaffen ist und der Teilnehmer im Besitz der Globalurkunde ist, die Gegenstand des Versprechens bildet.

Effekten aus Lieferversprechen verbucht SDX als Bucheffekten, wie wenn die unterliegenden Globalurkunden bereits bei ihr hinterlegt wären.

Ohne Globalurkunde oder Lieferversprechen schafft SDX keinen Bestand. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Aufnahme von einfachen Wertrechten (gemäss Art. 973c Obligationenrecht) bzw. Registerwertrechten (gemäss Art. 973d Obligationenrecht).

Wird die Globalurkunde nach Mahnung von SDX nicht geliefert, behält sich SDX- unter gleichzeitiger Anzeige an SIX Swiss Exchange und Teilnehmer mit Bestand -vor, den ohne definitive Grundlage geschaffenen Bestand wieder auszubuchen.

Alle damit verbundenen Kosten trägt der Teilnehmer, der das Lieferversprechen abgegeben hat. Er haftet gegenüber SDX für sämtliche Schäden infolge eines nicht eingelösten Lieferversprechens.

## **C. Verwahrung von Globalurkunden**

### **18g. Globalurkunden (Art. 973b OR)**

Eine von einem Teilnehmer bei SDX eingelieferte und von dieser verwahrte Globalurkunde ist ein Wertpapier gleicher Art wie die durch sie verkörperten Einzelrechte. Sie steht im Miteigentum der daran beteiligten Hinterleger (Depotkunden des Teilnehmers oder des Teilnehmers selbst in Bezug auf Eigenbestand) im Verhältnis zu deren Beteiligung.

## **D. Entstehung, Verfügung über und Untergang von Bucheffekten bei SDX**

### **19. Entstehung von Bucheffekten bei SDX**

Bei SDX entstehen Bucheffekten mit der Hinterlegung von Globalurkunden und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonti mit der Eintragung von einfachen Wertrechten in einem von SDX geführten Hauptregister und deren Gutschrift auf einem oder mehreren Effektenkonto oder der Übertragung von Registerwertrechten (gemäss Art. 973d Obligationenrecht) auf die SDX und der Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten (einfache Wertrechte und Registerwertrechte, nachfolgend **Wertrechte**).

Bezüglich Entstehung und Führung von Beständen von Bucheffekten, die auf Namenaktien basieren, die in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben sind, bleiben die Regelungen gemäss Anhang 1 AGB SDX vorbehalten.

SDX nimmt Wertrechte oder Globalurkunden in Verwahrung. Es werden keine Wertpapiere in Verwahrung genommen.

## **20. Verfügung über Bucheffekten**

Die Verfügung über Bucheffekten erfolgt durch SDX auf Weisung des Teilnehmers durch Übertragung und Gutschrift im Effektenkonto des erwerbenden Teilnehmers.

SDX hat weder das Recht noch irgendeine Pflicht, den Rechtsgrund von Buchungs- oder Umbuchungsweisungen zu überprüfen.

## **21. Untergang von Bucheffekten**

Der Teilnehmer kann Bucheffekten jederzeit aus dem DLT System der SDX ausbuchen lassen.

SDX stellt sicher, dass Bucheffekten nur ausgebucht werden, wenn Bucheffekten gleicher Zahl und Gattung dem oder den entsprechenden Effektenkonten des Teilnehmers belastet worden sind.

Weitere Verpflichtungen treffen SDX nicht.

Die Auslieferung von Globalurkunden ist in Ziff. 27 AGB SDX geregelt.

# **E. Verwaltung der Effekten**

## **22. Umfang der Verwaltungsaufgaben**

SDX übernimmt die Verwaltung der Effekten (Wahrung der Rechte aus den verwahrten bzw. verbuchten Effekten) gemäss diesen AGB, besonderen schriftlichen Verträgen mit dem Teilnehmer sowie den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX. Anderweitige Usancen bleiben vorbehalten.

Der Teilnehmer ist selbst für die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischer Rechtsvorschriften (insbesondere steuer-, devisen-, börsen- oder gesellschaftsrechtliche Bestimmungen) und statutarischer Regeln hinsichtlich der für ihn verwahrten oder verbuchten Effekten verantwortlich. Vorbehalten sind Handlungen, zu denen SDX selber rechtlich verpflichtet ist und solche, zu deren Durchführung sich SDX in Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX oder Spezialverträgen mit dem betreffenden Teilnehmer verpflichtet hat.

Die Verwaltungsoperationen für schweizerische Effekten werden am Zahlbarkeitstag (beginning of day) durchgeführt mit dem berechtigten Bestand per Record-Date (end of day), sofern der Emittent nichts anderes vorsieht.



## **23. Corporate Actions**

SDX besorgt für den Teilnehmer Corporate Actions wie in den Rules & Regulations gemäss in Ziff. 16 AGB SDX vorgesehen.

## **24. Sonstige Verwaltungshandlungen**

Allfällige weitere Verwaltungshandlungen werden in Absprache mit dem Teilnehmer unter bester Wahrung der Interessen des Teilnehmers und unter Anzeige an ihn durchgeführt. Nötigenfalls werden die lokalen Börsenorgane und die Zahlstellen als Beratungsorgane zugezogen.

# **F. Verfügung über Effekten**

## **25. Weisungen der Teilnehmer im Allgemeinen**

SDX ist nach Massgabe dieser AGB, den weiteren Bestimmungen in den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX und Spezialverträgen mit dem Teilnehmer verpflichtet, dessen Weisungen zur Verfügung über seine Bestände auszuführen.

SDX hat weder das Recht noch die Pflicht den Rechtsgrund von Weisungen zu überprüfen.

Der Teilnehmer bestimmt den Ausführungszeitpunkt der Weisung durch Eingabe des Abwicklungsdatums.

Nach Ausführung der Weisung ist SDX von weiteren Pflichten gegenüber dem weisungsgebenden Teilnehmer befreit.

Weisungen, die nach einem von SDX bestimmten Zeitpunkt eintreffen, werden am darauffolgenden Arbeitstag verarbeitet.

## **26. Widerruflichkeit und Finalität von Weisungen sowie Vollendung der Abwicklung**

Der Teilnehmer kann SDX erteilte Weisungen – die weder abgewiesen noch gelöscht wurden – spätestens bis zum Zeitpunkt widerrufen, in dem SDX die dadurch ausgelöste Transaktion signiert und mit Zeitstempel versehen hat.

Weisungen der Börse und von SDX im Namen des Teilnehmers erteilte Weisungen können vom Teilnehmer nicht widerrufen werden.

Die Finalität in dem Sinne, dass eine Weisung auch im Fall der Anordnung von Insolvenzmassnahmen rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam bleibt, richtet sich nach Art. 89 FinfraG; Art. 20 BEG bleibt unberücksichtigt. Folglich ist die Weisung eines Teilnehmers auch im Falle der Anordnung von Insolvenzmassnahmen gegen den durch eine Weisung verfügenden Teilnehmer rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam (Finalität), wenn die Weisung entweder:

- a) vor Anordnung der Massnahme von SDX empfangen und unabänderlich wurde, oder

- b) nach Anordnung der Massnahme von SDX empfangen oder unabänderlich wurde und am Tage der Anordnung der Massnahme ausgeführt wurde, sofern SDX nachweist, dass sie von der Anordnung der Massnahme keine Kenntnis hatte oder haben musste.

Die Abwicklung ist im Zeitpunkt gemäss Zeitstempel vollzogen; der verfügende Teilnehmer verliert in diesem Zeitpunkt sein Recht an der Bucheffekte und seine Gegenpartei erhält das Recht an der Bucheffekte, über die verfügt wurde.

## **27. Auslieferungsweisungen im Speziellen**

Der Teilnehmer kann von SDX jederzeit verlangen, ihm Wertpapiere gleicher Art oder Gattung auszuliefern oder ausliefern zu lassen, wie seinem Effektenkonto Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern er vom Emittenten verlangen kann, dass dieser ihm für Bucheffekten, die bei SDX durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder Eintrag von einfachen Wertrechten in einem Hauptregister oder Übertragung von Registerwertrechten entstanden sind, Wertpapiere gleicher Art und Gattung ausstellt.

Die Auslieferungen erfolgen in der Regel bei SDX. SDX bezeichnet die Auslieferungsstellen in den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX. Die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Auslieferung von Wertpapieren entstehenden Kosten gehen zulasten des Teilnehmers.

Sehen die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten des Emittenten nicht vor, dass der Teilnehmer verlangen kann, die durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder Eintragung von einfachen Wertrechten in ein Hauptregister oder Übertragung von Registerwertrechten entstandenen Bucheffekten durch Ausstellung von Wertpapieren zu ersetzen, so ist SDX von ihrer Auslieferungspflicht befreit. An die Stelle der Auslieferung tritt die Ausbuchung.

SDX kann besondere Bestimmungen erlassen, falls Effekten der Form nach oder wegen gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Beschränkungen oder Besonderheiten der Auslieferung unterliegen.

Auslieferungen bzw. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Teilnehmers; SDX übernimmt keinerlei Haftung. SDX versichert bei Kurier- und Postsendungen die Amortisations- und Wiederherstellungskosten. Der Teilnehmer hat die Transport- und Versicherungskosten zu tragen.

## **28. Übertragungsweisungen im Speziellen**

Durch die Übertragungsweisung veranlasst der Teilnehmer die Übertragung von Bucheffekten auf einen anderen Teilnehmer.

Übertragungsweisungen, die von einer anerkannten Börse, einer anerkannten Handelsplattform, an SDX übermittelt werden und mit welchen SDX entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen hat oder Bevollmächtigungen bestehen, anerkennt der Teilnehmer als seine eigenen Weisungen. SDX ist ohne spezielle Vollmacht dazu befugt, aufgrund solcher Weisungen die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.

Übertragungsweisungen können als Weisungen Delivery versus Payment (DVP) oder zu Delivery free of Payment (DFP) erteilt werden.

## **29. Nicht ausführbare Weisungen**

Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass im Zeitpunkt der Verbuchung ausreichende Deckung verfügbar ist.

Weisungen von Teilnehmern, für die keine übereinstimmende Gegenweisung vorliegt, werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Weisungen von Teilnehmern für die eine übereinstimmende Gegenweisung vorliegt, werden bei unzureichender Deckung pendent gehalten (sie werden nicht abgelehnt oder gelöscht) bis zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Abwicklungsversuch stattfindet.

Weisungen von SDX Trading AG werden bei unzureichender Deckung sofort gelöscht. Hiervon ausgenommen sind Weisungen, welche SDX Trading AG zur Rückabwicklung von Mistrades erteilt. Solche Storno-Weisungen werden bei unzureichender Deckung für unbeschränkte Dauer pendent gehalten (sie werden nicht abgelehnt oder gelöscht) bis zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Abwicklungsversuch stattfindet.

Stornierungen durch SDX werden bei unzureichender Deckung für unbeschränkte Dauer pendent gehalten (sie werden nicht abgelehnt oder gelöscht) bis zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Abwicklungsversuch stattfindet.

Nicht ausgeführte Weisungen meldet SDX umgehend dem betroffenen Teilnehmer bzw. der SDX Trading AG, sofern die Weisung über eine Börse übermittelt wurde.

In Fällen, in denen Teilnehmer sich weigern, Effekten zu erwerben, die für die Durchführung einer Stornierung notwendig sind, behält sich SDX das Recht vor, die entsprechenden Effekten selbst am Markt zu erwerben und die dafür angefallenen Kosten – nach einer allfälligen Verwertung gemäss Ziff. 35 AGB SDX - gemäss Ziff. 37 AGB SDX in Verrechnung zu bringen.

## **G. Geldabwicklung**

### **30. Allgemeine Vorschriften zur Geldabwicklung**

Soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gelten Ziff. 25f. AGB sinngemäss.

DVP-Aufträge werden unter Voraussetzung übereinstimmender Lieferungs- bzw. Zahlungsweisungen ausgeführt.

Die geldseitige Abwicklung der DVP-Transaktionen sowie andere Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SDX werden über eines oder mehrere auf den Namen der Teilnehmer lautende und bei SDX geführten Konten abgewickelt.

### **31. Kontokorrentverkehr**

Gutschrift bzw. Belastung der Gebühren, Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen bei Fälligkeit.

SDX behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern. Abhängig von den jeweiligen Geldmarktverhältnissen kann SDX den Teilnehmern Negativzinsen belasten. Spezielle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Teilnehmer und SDX sind vorbehalten.

## **32. Auszahlung im SIC System**

Der Teilnehmer kann von SDX jederzeit verlangen, ihm einen Betrag tokenisierter Schweizer Franken im DLT System der SDX zu belasten und den entsprechenden Betrag in Schweizer Franken auf sein SIC-Konto oder auf das SIC-Konto einer Korrespondenzbank zu überweisen.

### **32a Geldabwicklung in Fremdwährungen**

- a) Die Teilnehmer können zur Abwicklung von DVP-Transaktionen sowie für andere Belastungen und Gutschriften in tokenisierten Fremdwährungen aus der Teilnahme bei SDX auf ihre Namen lautende Konten halten.
- b) Die den Guthaben der Teilnehmer in tokenisierter fremder Währung entsprechenden Aktiven von SDX werden, wenn möglich, in gleicher Währung inner- und ausserhalb des Landes der entsprechenden Währung angelegt. Der Teilnehmer trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben SDX im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen.
- c) SDX kann auf eigenes Risiko Guthaben, welche bei Drittverwahrungsstellen platziert sind, in besicherte oder unbesicherte Anlagen bei weiteren Gegenparteien mit hoher Bonität anlegen.
- d) Zahlungsverpflichtungen aus tokenisierten Fremdwährungen, erfüllt SDX ausschliesslich durch eine Gutschrift im Land/Länder der entsprechenden Währung bei der Korrespondenzbank von SDX oder einer vom Teilnehmer bestimmten Bank.
- e) Aufträge werden nicht ausgeführt, wenn der Bestand der entsprechenden tokenisierten Währung auf dem Konto ungenügend ist, unbeschrieben eines allfälligen Guthabens des Teilnehmers auf einem Konto in anderer Währung.

## **H. Kontrolle und Abstimmungen**

### **33. Kontrollpflicht des Teilnehmers**

Der Teilnehmer hat seine Effekten- und Geldkontobewegungen sorgfältig zu prüfen. Weiter ist er für das Monitoring seiner Transaktionen zuständig. Er hat Unstimmigkeiten jeglicher Art SDX unverzüglich mitzuteilen. SDX wird hierzu angemessene, automatisierte Abstimmungsmechanismen zur Verfügung stellen.

Trifft bei SDX innert 30 Tagen seit der Effekten- oder Geldkontobewegung seitens des Teilnehmers keine Beanstandung ein, so gelten sie als von diesem genehmigt.

## **I. Haftung**

### **34. Haftung**

Jeder Schaden aus nicht gehöriger Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch SDX infolge Verlustes, Zerstörung oder wegen mangelhafter Übermittlung von Weisungen ist vom Teilnehmer selbst zu tragen, sofern SDX kein Verschulden trifft. Eine weitergehende Haftung aus irgendwelchen Rechtstiteln übernimmt SDX nicht.

Die Verantwortung für die Authentizität, Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Weisungen trägt ausschliesslich der Teilnehmer. Schäden, die als Folge nicht oder nicht richtig lesbarer, gefälschter oder missbräuchlicher Weisungen entstehen, sind vom weisungsgebenden Teilnehmer zu tragen, sofern SDX kein Verschulden trifft.

SDX haftet nicht für Schäden, wenn sie aus Gründen, die nicht sie zu vertreten hat, an der richtigen und zeitgerechten Erfüllung des Vertrages gehindert wurde (z.B. bei Störungen, Verspätungen, Auslassungen, Irrtümern irgendwelcher Art).

Ausgeschlossen ist insbesondere jede Haftung von SDX für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg oder Naturereignisse sowie durch Funktionsstörungen (wie Unterbrüchen, Verspätungen, sonstigen Fehlern u.a.) automatisierter, namentlich technischer oder elektronischer Systeme (wie der elektronischen Datenverarbeitung).

SDX haftet nicht für das Verhalten von durch sie beauftragten Dritten, wenn sie bei deren Auswahl, Instruktion und – sofern erforderlich – bei deren Überwachung die gebotene Sorgfalt gewahrt hat.

SDX übernimmt schliesslich keine Haftung für weitergehende Ansprüche, namentlich auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verdienstaufschlag, nicht realisierten Einsparungen, Mehraufwendungen sowie Schaden aus Datenverlust, ungeachtet des Rechtsgrunds.

## **J. Retentions-, Pfand- und Verrechnungsrecht**

### **35. Retentions- und Verwertungsrecht**

SDX kann einem Effektenkonto gutgeschriebene Effekten zurückbehalten und nach entsprechender Vorankündigung nach freiem Ermessen verwerten, sofern eine Forderung gegen den Teilnehmer fällig ist und diese Forderung aus der Verwahrung der Effekten herrührt.

Das Rückbehalts- und Verwertungsrecht von SDX gegenüber dem Teilnehmer erlischt, sobald die Effekten dem Effektenkonto eines anderen Teilnehmers gutgeschrieben sind.

### **36. Pfandrecht**

SDX steht an allen für den Teilnehmer als Eigenbestand verwahrten oder verbuchten Effekten und an Buchgeldforderungen des Teilnehmers gegen SDX ein Pfand- und Verwertungsrecht für ihre Ansprüche gegenüber dem Teilnehmer aus dem bestehenden Vertragswerk zu. Die Pfandklausel im mit dem Teilnehmer abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag gilt dabei als Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und SDX im Sinne von Art. 26 Abs. 1 BEG.

### **37. Verrechnungsrecht**

SDX ist berechtigt, sämtliche ihrer Forderungen gegenüber Teilnehmern, unabhängig von deren Rechtsgrund, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen.

## **K. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

### **38. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen SDX und ihren Teilnehmern, namentlich aber nicht beschränkt auf diese AGB, den Dienstleistungsvertrag inkl. allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen SDX und ihren Teilnehmern, die Spezialverträge sowie die Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX, ist schweizerisches Recht anwendbar.

Für alle Anknüpfungsgegenstände gemäss Art. 2 Abs. 1 HWpÜ sowie und für die Anknüpfung sachenrechtlicher Aspekte (Art. 105 IPRG) und obligationenrechtlicher Aspekte (Art. 116 IPRG) gilt Schweizer Recht.

Für alle Verfahrensarten und für alle Streitigkeiten aus den AGB SDX, aus dem Dienstleistungsvertrag, aus den Spezialverträgen sowie den Rules & Regulations gemäss Ziff. 16 AGB SDX ist Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand.

### **39. Erfüllungsort**

Der Erfüllungsort ist Zürich, für physische Ein- und Auslieferungen der Tresor von SDX bei SIX SIS AG in Olten.

### **40. Unterzeichnung**

Eine Unterzeichnung von Dokumenten, kann zusätzlich zu den von Art. 14 Obligationenrecht erwähnten Möglichkeiten auch mit einfachen elektronischen Unterschriften, z.B. durch Scannen eines handschriftlichen unterzeichneten Dokuments, erfolgen, sofern dies in den betreffenden Dokumenten nicht ausdrücklich abweichend geregelt wird.

Kündigungen von Verträgen haben schriftlich zu erfolgen, sofern dies in den entsprechenden Verträgen nicht anders geregelt wird.

## **L. Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

### **41. Ad Ziff. 16: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)**

Diese Version der AGB SDX tritt per 16. Juni 2025 für alle Teilnehmer in Kraft. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Version der AGB SDX eingetreten und abgeschlossen sind, werden gemäss den Bestimmungen derjenigen Version der AGB SDX beurteilt, die zur Zeit des Eintrittes und Abschlusses dieser Tatsachen gegolten haben.

\*\*\*

# Anhang 1: Besondere Bestimmungen für Namenaktien, die als einfache Wertrechte ausgegeben wurden

## 1. Zugelassene Werte

Namenaktien schweizerischer Aktiengesellschaften (nachfolgend **Aktiengesellschaft**), die als einfache Wertrechte ausgegeben worden sind (nachfolgend **Namenaktien**), können buchmässig in das DLT System der SDX aufgenommen und damit zu Bucheffekten werden, wenn zwischen SDX und der betreffenden Aktiengesellschaft eine Vereinbarung vorliegt.

## 2. Rechtsgrundlagen und -ansprüche

Die Verbuchung der Bestände bei SDX erfolgt im Auftragsverhältnis, indem als Dienstleistung ein DLT System der SDX in Bezug auf Namenaktien geführt wird.

Die Verbuchung bei SDX begründet keine Rechtsansprüche des Teilnehmers bzw. dessen Kunden an Namenaktien bzw. den entsprechenden Bucheffekten, sondern setzt vielmehr voraus, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden gestützt auf gültige Erwerbstitel im Umfang der verbuchten Bestände Bucheffekten rechtmässig zustehen.

An und aus den verbuchten Bucheffekten bzw. Namenaktien bestehen ungeachtet der Verbuchung ausschliesslich die sich aus Gesetz und Statuten ergebenden Rechte gegenüber der Aktiengesellschaft.

## 3. Einlieferungen

SDX nimmt ausschliesslich einfache Wertrechte in Verwahrung. Hingegen werden keine Wertpapiere oder Globalurkunden in Verwahrung genommen.

Namenaktien können bei SDX erst eingebucht werden, nachdem allfällig vorhandene Wertpapiere oder Globalurkunden annulliert worden sind.

## 4. Buchführung

SDX führt den Bestand der auf Namenaktien basierenden Bucheffekten pro Teilnehmer und pro Aktiengattung.

Die Verbuchung bei SDX erfolgt rein mengenmässig. SDX erhält nur auf Anfrage Kenntnis der Namen der Aktionäre. Die pro Teilnehmer bei SDX verbuchten Bestände umfassen nicht nur die dem Teilnehmer selbst gehörenden Bestände, sondern auch die beim Teilnehmer buchmässig geführten Kundenbestände.

## 5. Verfügungen

Die Verbuchungen bei SDX erfolgen ausschliesslich aufgrund und nach Massgabe der Weisungen des Teilnehmers.

Der Teilnehmer beauftragt und bevollmächtigt SDX, jeweils mit den Umbuchungsweisungen für die entsprechenden Aktien bzw. Bucheffekten in seinem Namen die Umbuchung bzw. Gutschrift zugunsten des begünstigten Teilnehmers vorzunehmen.



Im Übrigen sorgt der Teilnehmer selbst dafür, dass die Einbuchungs-, Umbuchungs- und Ausbuchungsweisungen der materiellen Berechtigung an den Namenaktien bzw. Bucheffekten entsprechen und insbesondere die gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Übertragungsvorschriften eingehalten werden. SDX nimmt keine diesbezügliche Prüfung vor.

## **6. Rückzüge**

Eine allfällige Auslieferung von physische Aktientiteln bzw. Zertifikaten durch die Aktiengesellschaft setzt den entsprechenden Ausbuchungsauftrag des Teilnehmers an SDX voraus.

Der Teilnehmer kann gemäss Ziff. 27AGB SDX jederzeit den Rückzug aus dem DLT System der SDX verlangen. Er ist hierbei selber dafür verantwortlich, dass dem Aktionär durch die Aktiengesellschaft für die ausgebuchten Aktien physische Aktientitel bzw. Zertifikate ausgeliefert werden.

## **7. Bescheinigungen und Kontrollen**

SDX bestätigt erfolgte Neueinbuchungen, Umbuchungen und Rückzüge umgehend den davon betroffenen Teilnehmern.

## **8. Abstimmung der Bestände**

SDX stimmt die Bestände im Hauptregister täglich mit den Beständen in den Effektenkonten ab. Die Aktiengesellschaft stellt sicher, dass jederzeit bezüglich aller Namenaktien, die durch die oben genannten Bestände repräsentiert werden, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Eintrag in einem Wertrechtebuch besteht.

## **9. Verantwortung**

SDX ist – vorbehältlich Ziff. 13 AGB SDX – nur verantwortlich für die richtige Verbuchung gemäss den Einbuchungs- und Verfügungsweisungen des Teilnehmers. Sie übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden Namenaktien bzw. entsprechende Bucheffekten im Umfang der verbuchten Bestände auch wirklich rechtmässig zustehen.